

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 85 11
Telefax 031 633 83 55

Reglement für eine unselbständige Stiftung Fonds de Harries

gemäss Art. 35 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) und Art. 127 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)



- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. Name des Fonds | Fonds de Harries
Staatsrechnung Nr. 4890 200 2 |
| 2. Grundlagen | <ul style="list-style-type: none">- Letztwillige Verfügung vom 21.03.1929 der Frau Wwe. Anna de Harries, geb. Spiglasoff- RRB 4321 und Reglement vom 03.11.1931- RRB 1014 vom 04.03.1932- RRB 4432 vom 30.09.1987- RRB 1497 vom 03.04.1989- RRB vom 15.09.2010 (Zweckänderung und Aufhebung) |
| 3. Rechnungsführung | Amt für zentrale Dienste (AZD)
Abteilung Ausbildungsbeiträge (AAB) |
| 4. Anlage der Stiftungsmittel | Die Stiftungsmittel werden in mündelsicheren Wertpapieren bzw. Konten bei der BEKB angelegt. Im Vordergrund steht die Sicherheit und nicht die Rendite.
Konten BEKB Bern
Konto 20 080.028.8.80 (Kontokorrent)
Konto 80 276.906.0.68 (Wertschriften) |
| 5. Äufnung | Zinserträge und freiwillige Zuwendungen |
| 6. Zweckbestimmung | Aus den Stiftungsmitteln können Stipendien an bedürftige Studierende der Medizin und der schönen Künste gewährt werden. |
| 7. Verfügungsberechtigung | Über Beiträge aus den Fondsmitteln entscheidet die Abteilungsvorsteherin oder der Abteilungsvorsteher der AAB. Gegenüber der Bank unterzeichnen die Vorsteherin oder der Vorsteher des AZD sowie der Abteilung Finanzdienstleistungen (AFD) des AZD kollektiv zu zweien. Die Ausgabenbefugnisse richten sich nach der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV). |

8. Rechnungsablage
- Der Rechnungsabschluss erfolgt auf den 31. Dezember durch die AAB. Bilanz und Erfolgsrechnung sind der Erziehungsdirektion jährlich bis spätestens am 30. Januar des auf den Abschluss folgenden Jahres vorzulegen.
 - Die Belege müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.
 - Die unselbständige Stiftung wird in der Staatsrechnung ausgewiesen.
 - Bewegungen und Anlageart sind der Staatsbuchhaltung jährlich zu melden.
9. Rechnungsprüfung
- Die Rechnungsprüfung erfolgt bei der Durchführung der periodischen Revision durch die Finanzkontrolle des Kantons Bern.
10. Rechnungsgenehmigung
- Die Rechnung wird durch die AFD genehmigt.
11. Inkrafttreten
- Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2010 in Kraft.
12. Aufhebung
- Folgendes Reglement wird aufgehoben:
- Reglement vom 20. März 1989 / 11. April 1989 über den Fonds de Harries.

ERZIEHUNGSDIREKTION
DES KANTONS BERN

Der Erziehungsdirektor

Regierungsrat
Bernhard Pulver

Bern, 29. Oktober 2010